

Im Grunde nach diesem Modell verstand Hegel auch die Strafe: Indem der Straftäter als mit Vernunft begabtes und zur Selbstbestimmung fähiges Wesen im Wissen um die gesetzlich geregelten Rechtsfolgen sich freiwillig zur Begehung der Straftat entscheidet, entscheidet er sich auch für die Annahme (Akzeptierung) der zwangsläufig damit verbundenen Rechtsfolgen - als Gegenleistung, als Äquivalent. Mithin bedeutet die Strafe die Anerkennung des Menschen (Straftäters) als eben eines solchen zur Selbstbestimmung fähigen Wesens und so eine - auch durchaus humanistische - Wertschätzung desselben. Die Konsequenz dessen sei, daß der Straftäter der Bestrafung bedürfe, um als solches Wesen anerkannt zu werden, daß er also Recht und Anspruch auf Bestrafung habe.

Dazu gehöre auch, daß die auszusprechende Strafe der Tat, dem Maß der Rechtsverletzung, der Verletzung der Idee des Rechts, adäquat und äquivalent sein müsse. Angelehnt an Aristoteles' Vorstellung von der ausgleichenden (arithmetischen) Qerechtigkeit und einem kommensurablen Wertmaß,<sup>65</sup> trat Hegel, da man ja nicht buchstäblich Gleiches mit Gleichem vergelten könne, für eine wertmäßige Äquivalenz, für einen Wertausgleich ein; der Wert (Wertgröße) des Verlustes der Freiheit (bei der Freiheitsstrafe) müsse dem Wert (Wertgröße) der in der Straftat verkörperten Verletzung der Idee des Rechts bzw. der Freiheit adäquat sein. Indessen hat Hegel auch erkannt, daß dieses theoretische Prinzip praktisch kaum durchführbar ist, weshalb er sich auch nicht für eine Perfektion desselben aussprach, sondern vor allem für wichtig hielt, daß - im Interesse der Gerechtigkeit - überhaupt Unterschiede gemacht werden.

Hegels Strafrecht ist unbeschadet ihres philosophischen Idealismus von tiefem theoretischem Gehalt. Der philosophische Idealismus Hegels, der auch zugleich die wesentliche Begrenztheit seiner Strafrechtstheorie ausmacht, kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß er von einem abstrakten und von abstrakt gleichem Individuum ausgeht und die Strafe als Form (Ausdruck) der Verwirklichung einer abstrakten, absoluten (an sich unverletzlichen, wirklichen und vernünftigen) Idee des Rechts auffaßt. Die Strafe sei die Antwort auf die an sich unwirkliche und unvernünftige Verletzung (Negation) der Idee des Rechts in Gestalt der Straftat, sei also Negation der Negation, folglich positive Position, positive Aufhebung bzw. Verwirklichung der an sich unverletzlichen Idee des Rechts. „Nach Hegel“, schreibt Marx, „fällt der Verbrecher in der Strafe über sich selbst das Urteil. ... Sie ist bei Hegel das *spekulative Schönplaster* des alten *jus talionis*, das Kant als die *einzig rechtliche* Strafrechtstheorie entwickelt hatte. Bei Hegel bleibt die Selbststrichung des Verbrechers eine bloße ‚Idee‘, eine bloß spekulative

Interpretation der gangbaren empirischen Kriminalstrafen. ...d.h., er läßt die Strafe bestehen, wie sie besteht.“<sup>66</sup>

In der klassischen bürgerlichen strafrechtlichen Lehre wird für die Strafrechtspraxis das Konzept der *Vergeltung* vertreten. Dieser - eine Abwandlung des alten Talionsprinzips darstellende - Äquivalenzbeziehungen ermöglichende Vergeltungsgedanke konnte mit dem bürgerlichen (kapitalistischen) Strafrechtssystem recht gut verwirklicht werden. Abgesehen von der tendenziell an Bedeutung verlierenden Todesstrafe ist *das dem Kapitalismus gemäße Strafrechtssystem* namentlich durch (verschiedene Arten von) *Freiheits- und Geldstrafen* repräsentiert.

Diese beiden Grundtypen von Strafrechtssystemen des Kapitalismus - Freiheitsstrafen und Geldstrafen - lassen sich nach ihrer gesetzlich zugelassenen „Stückelung“ (Berechnung nach Jahren, Monaten bzw. Tagen und nach verschiedener Höhe zu zahlenden Geldes entsprechender Währung) recht gut „zumessen“. Strafzumessung - und zwar gesetzliche wie richterliche - ähnelt unter solchen Bedingungen dem Abwiegen und Bezahlen von Ware.

Der Abstraktheit des Vergeltungsprinzips - wie der gleichermaßen abstrakten formaljuristischen Gleichheit vor Gesetz und Gericht - entspricht eine Strafzumessungspraxis, die von der konkreten Differenziertheit der Individuen in der wirklichen kapitalistischen Gesellschaft, insbesondere von ihrer konkreten sozialen Lage in der durch den Klassenantagonismus von Bourgeoisie und Proletariat geprägten Gesellschaft, und der Gegensätzlichkeit Individuum - Gesellschaft, abstrahiert. Aber in der Wirklichkeit des Kapitalismus der freien Konkurrenz kam der (Privateigentum) Besizende viel weniger in die Verlegenheit, die Gesetze zu verletzen. Falls dies dennoch geschah, so hatte er genügend (auch finanzielle) Mittel, sich der Strafverfolgung zu entziehen oder sich erfolgreich (mit einem teuren Rechtsanwalt) zu verteidigen bzw. sich vor dem Gefängnis zu bewähren. Die Zuchthäuser und Gefängnisse wurden deshalb - von einigen Fällen wirklicher oder vorgeschobener politischer Kriminalität abgesehen - fast durchweg von Menschen aus dem Volk, aus den Reihen der Ausgebeuteten bevöl-

65 Vgl. Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, a. a. O., S. 98 ff., S. 101.

66 K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 2, a. a. O., S. 190.